



Hauptausschuss

19. Sitzung (öffentlich)

31. Januar 2002

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 Uhr bis 12.20 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenograf: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/615

Vorlage 13/692
Zuschriften 13/672, 13/708, 13/787

1

Der Ausschuss lehnt mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung der CDU den Änderungsantrag der FDP (Anlage 2) zum oben genannten Gesetzentwurf ab.

Einstimmig beschließt der Ausschuss - abweichend vom Änderungsantrag von SPD, CDU und Grünen (Anlage 1) zum oben genannten Gesetzentwurf -, in § 13 Abs. 2 Landeswahlgesetz nach Satz 2 folgenden Satz einzufügen:

"Beträgt die Abweichung der Einwohnerzahl der Wahlkreise von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise mehr als 20 vom Hundert, ist eine neue Abgrenzung vorzunehmen."

Den entsprechend geänderten Änderungsantrag von SPD, CDU und Grünen (Anlage 1) zum oben genannten Gesetzentwurf nimmt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der FDP an.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf Drucksache 13/615 unter Berücksichtigung der mit dem Änderungsantrag von SPD, CDU und Grünen (Anlage 1) beschlossenen Modifizierungen mit den Stimmen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der FDP zu.

Zum Berichterstatter wird Abgeordneter Jostmeier (CDU) bestimmt.

2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/462

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/457

Und:

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
und des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksent-
scheid**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/187

Vorlagen 13/201, 13/215, 13/660, 13/707, 13/795, 13/1006, 13/1049
Zuschriften 13/380, 13/386, 13/387, 13/389, 13/392, 13/393, 13/403,
13/420, 13/421

10

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag (Anlage 4) zum Gesetz-
entwurf Drucksache 13/462 einstimmig zu.

Ebenfalls einstimmig beschließt der Ausschuss den entsprechend dem
Änderungsantrag in der Anlage 4 geänderten Gesetzentwurf Drucksache
13/462.

Den Gesetzentwurf der CDU Drucksache 13/187 lehnt der Ausschuss
mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der CDU
bei Stimmenthaltung der FDP ab.

Die den Beschlussempfehlungen Drucksachen 13/2264 und 13/2265 zu
entnehmenden Änderungsanträge der FDP zu den Gesetzentwürfen
Drucksachen 13/457 und 13/462 lehnt der Ausschuss mit den Stimmen
von SPD und Grünen gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung
der CDU ab.

Dem Änderungsantrag (Anlage 3) zum Gesetzentwurf Drucksache
13/457 stimmt der Ausschuss einstimmig zu.

Dem entsprechend dem Änderungsantrag in der Anlage 3 geänderten
Gesetzentwurf Drucksache 13/457 stimmt der Ausschuss ebenfalls
einstimmig zu.

Zum Berichterstatter wird Abgeordneter Jostmeier (CDU) bestimmt.

3 Verschiedenes

12

Siehe dazu den Diskussionsteil, Seite 12.

Zu I.10 der Anlage 1

Werner Jostmeier (CDU) macht deutlich, dass seine Fraktion die Verankerung der Zweitstimme im Landeswahlgesetz dem Kompromiss habe opfern müssen. Er halte dies für schade. In 13 von 16 Bundesländern und im Bund gebe es das Zweitstimmenwahlrecht. Er empfinde es als plebiszitäres Element, wenn der Wählerin/dem Wähler die Möglichkeit eingeräumt werde, sowohl eine Kandidatin/einen Kandidaten als auch eine Partei zu wählen. Aber dies sei nicht durchsetzbar gewesen.

Zu I.11 der Anlage 1

Jürgen W. Möllemann (FDP) verweist auf seine zu Anfang der Diskussion gemachten Ausführungen.

Nach den **Abstimmungen**, die im **Beschlussteil** (Seite I f.) zu diesem Protokoll wiedergegeben sind, bemerkt **Werner Jostmeier (CDU)**, in den Kompromissverhandlungen habe man interfraktionell vereinbart, den Innenminister zu bitten, den Fraktionen den Entwurf der neuen Wahlkreiseinteilung rechtzeitig zugänglich zu machen, damit diese über dann sichtbar werdende strittige Fälle eine Verständigung herbeiführen könnten.

Des Weiteren habe man sich darauf geeinigt, dass die Tatsache, dass die Zahl der Landtagswahlkreise demnächst doppelt so hoch sei wie die Zahl der Bundestagswahlkreise, keinesfalls so interpretiert werden dürfe, dass die Grenzen der Bundestagswahlkreise auch die Grenzen der Landtagswahlkreise seien, sondern lediglich eine gewisse Orientierungsgröße darstellten.

Dorothee Danner (SPD) stimmt den Feststellungen ihres Vorredners zu.

Vorsitzender Edgar Moron fügt an, der Innenminister werde in der Plenardebatte erklären, dass es, bevor er den entsprechenden Gesetzentwurf dem Kabinett zuleite, eine Beteiligung der im Landtag vertretenen Parteien geben werde. Wie die Parteien damit untereinander umgingen, entziehe sich selbstverständlich der Festlegung durch den Innenminister.

2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/462

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/457

Und:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/187

Vorlagen 13/201, 13/215, 13/660, 13/707, 13/795, 13/1006, 13/1049
Zuschriften 13/380, 13/386, 13/387, 13/389, 13/392, 13/393, 13/403, 13/420,
13/421

Vorsitzender Edgar Moron verweist auf den Änderungsantrag von SPD, CDU und Grünen zum Gesetzentwurf Drucksache 13/457 (Anlage 3) und auf den Änderungsantrag von SPD, CDU und Grünen zum Gesetzentwurf Drucksache 13/462 (Anlage 4).

Marianne Thomann-Stahl (FDP) stellt fest, ihre Fraktion sei zwar nicht begeistert darüber, dass nach den vom Vorsitzenden erwähnten Änderungsanträgen die Hürden demnächst nicht ganz so niedrig seien, wie die FDP-Fraktion sich dies vorstelle, könne aber die in den Änderungsanträgen gefundenen Kompromisse mittragen und schließe sich ihnen an.

Werner Jostmeier (CDU) merkt an, auch seine Fraktion trage die gefundenen Kompromisse mit, sei aber den Koalitionsfraktionen hinsichtlich der Quoren, die nach seiner Ansicht immer noch zu hoch seien, sehr weit entgegengekommen. Für gut halte er, dass der Grundsatz der Konnexität sauber formuliert sei.

Dorothee Danner (SPD) zeigt sich erfreut, dass der gefundene Kompromiss nunmehr von allen Fraktionen im Landtag getragen werde. Bei den meisten Quoren bewege man sich im Ländervergleich an der untersten Grenze. Dass man bei Verfassungsänderungen die Hürde einer Zweidrittelmehrheit von mindestens 50 % der Wahlbevölkerung vorsehe, halte sie für richtig, wenn man bedenke, welch hohen Rang die Verfassung einnehme.

Insgesamt gehe sie davon aus, dass die gefundenen Kompromisse zu guten Ergebnissen führten.

Monika Düker (GRÜNE) lobt die gute Atmosphäre, in der die interfraktionellen Verhandlungen im Vorfeld stattgefunden hätten. Sie würde sich freuen, wenn diese interfraktionelle Vereinbarung ein Signal dafür wäre, dass sich die CDU auf Bundesebene nicht länger der Einführung von plebiszitären Elementen verschließe.

Ergebnis siehe Beschlussteil, Seite II f.

3 Verschiedenes

Vorsitzender Edgar Moron bittet darum, die für den 21. Februar vorgesehene Sitzung ausfallen zu lassen. - Darüber besteht Einvernehmen des **Ausschusses**.

Vorsitzender Edgar Moron teilt mit, am 20. Februar werde sich der Ältestenrat mit dem Thema Ausschussreisen befassen. Er bittet die Mitglieder des Hauptausschusses, die auch im Ältestenrat mitwirkten, dort den Antrag des Hauptausschusses gemeinsam zu vertreten.

Schließlich stellt der Vorsitzende noch fest, dass der Hauptausschuss das für den Verfassungsschutz zuständige Landtagsgremium sei. Der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform neige allerdings dazu, dieses Thema an sich zu ziehen. Deshalb wäre er, Moron, dem Hauptausschuss dankbar, wenn er ihn beauftragen würde, den Vorsitzenden des AIVV darauf hinzuweisen, dass Angelegenheiten des Verfassungsschutzes im Hauptausschuss ressortierten und darauf bei künftiger Gestaltung der Tagesordnungen des Innenausschusses Rücksicht genommen werden sollte.

Werner Jostmeier (CDU) unterstreicht, dass die Äußerungen des Vorsitzenden auch die Meinung der CDU-Mitglieder im Hauptausschuss trafen.

gez. Edgar Moron

Vorsitzender

4 Anlagen

14.02.2002 / 21.02.2002

410

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

29.01.2002

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der CDU**

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU (Drs. 13/615)

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen
(Landeswahlgesetz)**

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1.
Vor Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Dreimonatsfrist nach Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Personen, die früher wahlberechtigt nach Satz 1 waren und nach Nordrhein-Westfalen zurückgekehrt sind.“

2.
Nummer 1 wird Nummer 2. Darin wird die Zahl „101“ durch die Zahl „128“ ersetzt.

3.
Nach Nummer 2 (neu) wird folgende Nummer 3 eingefügt:

§ 11 wird wie folgt geändert:

a)

Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“

b)

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Der Bürgermeister ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.“

c)

Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 1 und 2“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

4.

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

a)

In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

b)

In § 13 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Einwohnerzahl der Wahlkreise darf die durchschnittliche Einwohnerzahl der Wahlkreise nicht um mehr als 20 vom Hundert über- oder unterschreiten; beträgt die Abweichung mehr als 20 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.“

5.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

6.

Nach Nummer 5 (neu) wird folgende Nummer 6 eingefügt:

a)

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.“

b)

Der bisherige § 16 Abs. 2 Satz 2 wird § 16 Abs. 3.

c)

In § 16 Abs. 3 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch die Wörter „in § 16 Abs. 2 Satz 1 genannter Frist“ ersetzt.

7.

Nach Nummer 6 (neu) wird folgende Nummer 7 eingefügt:

In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch die Wörter „in § 16 Abs. 2 Satz 1 genannter Frist“ ersetzt.

8.

Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

§ 18 wird wie folgt geändert:

a)

Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“

b)

In Absatz 8 Satz 2 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Satzteil anzufügen:

„und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“

9.

Nach Nummer 8 (neu) wird folgende Nummer 9 eingefügt:

§ 19 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben.“

10.

Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

11.

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 10
und wie folgt gefasst:

„In § 33 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „201“
durch die Zahl „181“ ersetzt.“

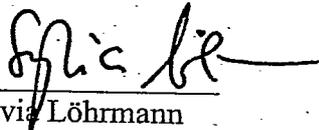
II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Artikels 1
Nummern 2, 4 und 11 an dem Tage in Kraft,
an dem ein geändertes Wahlkreisgesetz mit
einer Benennung und Abgrenzung von 128
Wahlkreisen in Kraft tritt. Im Übrigen tritt das
Gesetz am Tage nach der Verkündung in
Kraft.“



Edgar Moron

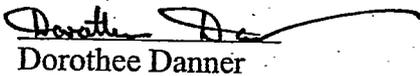


Sylvia Löhrmann

Dr. Jürgen Rüttgers



Carina Gödecke



Dorothee Danner



und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Änderungsantrag
zum Entwurf Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes über die Wahl zum
Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
-Drucksache 13/615-

der Fraktion der F.D.P.

A Der Landtag möge folgende Änderungen beschließen:

Folgende Änderung in Artikel 1 vorzunehmen:

1. In § 13 Abs. 1 wird die Zahl 101 durch 76 ersetzt.
2. Die Änderungen des § 26 sind zu streichen; es bleibt bei § 26 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung vom 16. August 1993 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66).
3. Die Änderung des § 33 Absatz 2 ist zu streichen; es bleibt bei § 33 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung vom 16. August 1993 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66).
4. § 33 Absatz 3 ist nur „151“ zu ersetzen (das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung vom 16. August 1993 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66) sieht „201“ Sitze vor); die weiteren Änderungen des Absatzes 3 sind zu streichen; es gilt § 33 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung vom 16. August 1993 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66) mit der o.g. Änderung.
5. § 33 Absatz 4, 6, 7 und 8 sind zu streichen; es gilt § 33 Absätze 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung vom 16. August 1993 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66).

B Begründung

Eine Verkleinerung des Landtags ist im Rahmen einer umfassenden Parlamentsreform dringend erforderlich. Mit derzeit 231 Abgeordneten (einschließlich 30 Überhang- und Ausgleichmandaten) hat der nordrhein – westfälische Landtag eine Zahl erreicht, die selbst für das einwohnerstärkste Bundesland zu groß ist.

Der Bundestag hat die Zahl der Abgeordneten von 656 auf 598 reduziert. Wenn 80 Millionen Menschen mit knapp 600 Abgeordneten eine sachgerechte Vertretung der Belange der Bürgerinnen und Bürger erhalten, dann ist Nordrhein – Westfalen mit 151 Landtagsabgeordneten nicht unterrepräsentiert. Die notwendige Reform des Landeswahlgesetzes muss sicherstellen, dass die Zahl der Abgeordneten die Zahl 151 nicht übersteigt. Es muss das Problem der gestiegenen Überhang- und Ausgleichsmandate gelöst werden, denn gegenwärtig führen 30 Überhang- und Ausgleichsmandate zu einer Aufblähung des Parlaments. Einer Untersuchungen zur Folge kann dies nur vermieden werden, wenn das Verhältnis der Direktmandate zu den über Liste vergebenen Mandaten - wie ab 2002 auch im Bundestag - etwa eins zu eins beträgt. Ausgehend von 151 Abgeordneten würden 76 Abgeordnete über die Wahlkreise direkt und 75 über die Liste entsandt.

Das Ziel, die Abgeordnetenzahl auf 151 zu reduzieren, wird dauerhaft nicht erreicht, wenn der derzeitige Anteil der Direktmandate von 75% (151 von 201) auf nur 66% (101 von 151) zurückgeführt wird.

Das Einstimmenwahlrecht hat sich bewährt. Im Gegensatz zum Zweistimmenwahlrecht, dessen Funktionsweise und Wirkung für den Wähler nur schwer durchschaubar ist, findet beim Einstimmenwahlrecht eine eindeutige, für jeden nachvollziehbare Zuordnung der abgegebenen Stimme statt. Das Einstimmenwahlrecht verhindert zudem den sogenannten „Durchmarsch virtueller Parteien“ über die Zweitstimme – ohne in den Wahlkreisen Direktkandidaten aufstellen zu müssen – wie es z. B. die DVU in Sachsen-Anhalt praktiziert hat. Darüber hinaus fördert das derzeitige personalisierte Verhältniswahlrecht die Bedeutung der Kandidaten im Wahlkreis, da Personen – und Parteiwahl zusammenfallen. Da die Nachteile überwiegen und keine zwingenden Gründe für das Zweistimmenwahlrecht sprechen, verbleibt es beim Einstimmenwahlrecht in Nordrhein – Westfalen.

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

29.01.2002

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der CDU**

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Drs. 13/457)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

1.

Artikel I wird wie folgt geändert:

a)

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa)

In Nummer 2 I. § 3 Abs. 1 wird folgender
Satz 2 neu eingefügt:

„Zum Ergebnis seiner Prüfung hört es die
Vertrauensperson oder die stellvertretende
Vertrauensperson an.“

bb)

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3
bis 5.

b)
Nummer 5 wird wie folgt geändert:

§ 10 (neu) Abs. 1:

aa)
Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2
eingefügt:

„Zum Ergebnis seiner Prüfung hört es die
Vertrauensperson oder die stellvertretende
Vertrauensperson an.“

bb)
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die
Sätze 3 und 4.

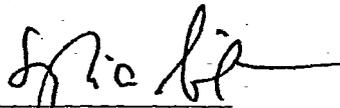
c)
Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aa)
In der Angabe „die Wahlscheine § 3,“ werden
vor dem Wort „die“ die Wörter „das
Wählerverzeichnis und“ eingefügt.

bb)
In der Angabe „die Wahlhandlung und die
Ermittlung des Wahlergebnisses §§ 26, 29,
30, 32“ wird die Angabe von Paragrafen
durch die Angabe „§§ 26, 28 bis 32“ ersetzt.



Edgar Moron

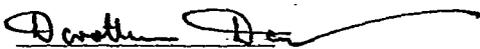


Sylvia Löhrmann

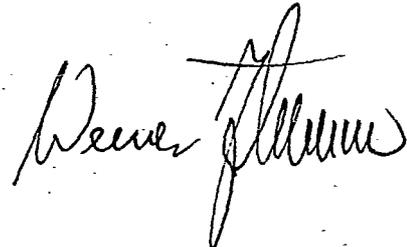
Dr. Jürgen Rüttgers



Carina Gödecke



Dorothee Danner



und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

29.01.2002

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der CDU**

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Drs. 13/462)

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Nach Artikel 67 wird als neuer Artikel
eingefügt:

„Artikel 67 a)

(1) Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeiten mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen.

(2) Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Artikel 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 über das Wahlrecht findet auf das Stimmrecht entsprechende Anwendung.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

2.

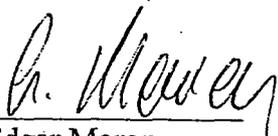
Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a)

In Buchstabe a) werden die Worte „10 vom Hundert“ ersetzt durch die Worte „8 vom Hundert“.

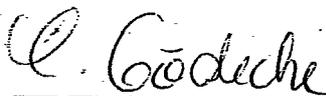
b)

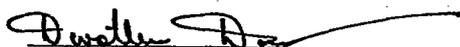
In Buchstabe b) werden die Worte „20 vom Hundert“ ersetzt durch die Worte „15 vom Hundert“.

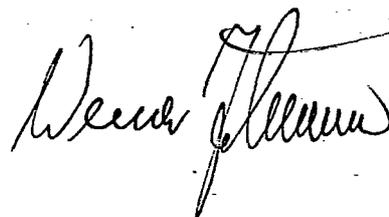

Edgar Moron


Sylvia Löhrmann


Dr. Jürgen Rüttgers


Carina Gödecke


Dorothee Danner



und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion